



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Philosophie in
dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27261

Sg. 3.2



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung für das
Unterrichtsfach Philosophie
in dem Studiengang
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 12. Juni 1987

15. Juni 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **17**

S T U D I E N O R D N U N G

FÜR DAS UNTERRICHTSFACH PHILOSOPHIE IN DEM STUDIENGANG MIT DEM
ABSCHLUSS ERSTE STAATSPRÜFUNG FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUN-
DARSTUFE II AN DER UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

VOM 12. Juni 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Besondere Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Leistungsnachweise des Hauptstudiums als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung
- § 13 Teilgebiete für die Prüfung
- § 14 Verbindung mit anderen Studienfächern
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium im Unterrichtsfach Philosophie.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Griechisch.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird durch das Latinum und der Nachweis der Griechischkenntnisse durch das Graecum geführt (§ 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.3.79 (GV.NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.4.84 (GV.NW. S. 242)). Die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt.

§ 4

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium in der Regel zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 8 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 8. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens

nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 8 Semestern sowie die Prüfungszeit von 12 Monaten.

- (2) Das Studium im Unterrichtsfach Philosophie umfaßt insgesamt 64 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 6 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich 42 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von jeweils 32 Semesterwochenstunden.

§ 6

Ziel des Studiums

Durch das Studium soll der Student/die Studentin gründliche philosophische und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, er/sie soll lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Er/sie soll insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrer/in den Philosophieunterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A	1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
	2 Ethik
	3 Rechts-, Staats- und Sozial- philosophie
	4 Philosophische Anthropologie
B	1 Erkenntnistheorie
	2 Logik
	3 Wissenschaftstheorie
	4 Philosophie der Sprache
C	1 Ontologie/Metaphysik
	2 Philosophie der Geschichte
	3 Philosophie der Natur
	4 Philosophie der Kunst/Ästhetik
	5 Philosophie der Religion
	6 Philosophie der Kultur und der Technik
	7 Philosophie der Mathematik
D	1 Formen des Philosophierens
	2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophie-Unter- richts

Die Lehrveranstaltungen zu diesen Bereichen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen durchgeführt.

- (2) Das Studium muß die historischen Dimensionen der philosophischen Fragestellung (Antike bis Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) angemessen berücksichtigen.
- (3) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.
- (4) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten und auch mehreren Bereichen zugeordnet werden, die Zuordnung wird von der Hochschule bekanntgegeben. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 8

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt 32 Semesterwochenstunden (30 Fachwissenschaft, 2 Fachdidaktik). Das Grundstudium dient dazu, historische und systematische Grundkenntnisse zu erwerben. Es soll nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.
- (2) Je 10 Semesterwochenstunden entfallen auf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A und B, 2 Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungen aus dem Bereich C (Wahlpflichtbereich). 2 Semesterwochenstunden entstammen dem Pflichtbereich der Fachdidaktik. Für 8 Semesterwochenstunden können Veranstaltungen nach freier Wahl besucht werden.
- (3) Im Grundstudium ist die Teilnahme an sechs Seminaren oder Vorlesungen obligatorisch.

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Die Fremdsprachenkenntnisse gem. § 3 sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.
- (2) Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Student/die Studentin an jeder der sechs obligatorischen Veranstaltungen gem. § 8 Abs. 3 regelmäßig teilgenommen hat und der erfolgreiche Besuch der Veranstaltungen durch Leistungsnachweise bestätigt ist.
- (3) Die Leistungsnachweise, die zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums erforderlich sind, können erworben werden durch - ein Kolloquium oder
 - eine Klausur oder
 - ein Referat oder
 - eine selbständige Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeitssitzungoder durch eine Kombination von zwei solcher Leistungen. Das Kolloquium dauert eine halbe Stunde, die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 2 Stunden, und die Gruppenarbeitssitzung dauert etwa 2 Stunden. Für Referate regelt das Nähere der/die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (4) Die Gesamtbescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird von einem der Professoren / Professorinnen des Faches Philosophie ausgestellt.

In Teilgebieten, in denen die Seminare des Grundstudiums abgeschlossen sind, kann das Hauptstudium auch vor dem Abschluß des gesamten Grundstudiums begonnen werden.

§ 10

Schulpraktische Studien

In das Studium im Studiengang Philosophie sind schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden einzubeziehen. Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Veranstaltungen am Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen ist.

§ 11

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium hat das Ziel, den Studierenden/die Studierenden zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen. Es umfaßt 32 Semesterwochenstunden und erfordert eine Studiendauer von 4 Semestern.
- (2) Je 8 Semesterwochenstunden entfallen auf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A und B, 4 Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungen aus dem Bereich C (Wahlpflichtbereich). Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs ist der Besuch von zwei Lehrveranstaltungen obligatorisch, die sich an fortgeschrittene Studierende wenden und die als solche im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet sind. Je 2 Semesterwochenstunden entstammen dem Pflichtbereich der Fachdidaktik und der schulpraktischen Studien. Damit bleibt ein Wahlbereich von 8 Semesterwochenstunden.
- (3) Im Hauptstudium soll ein Schwerpunkt gebildet werden. Der Schwerpunkt des Studiums kann in einem der Bereiche A - C gewählt werden. Das Studium eines Schwerpunktes sollte mindestens 10 Stunden umfassen.

Leistungsnachweise des Hauptstudiums
als Zulassungsvoraussetzung zur
Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung sind drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, zwei davon aus zweien der Bereiche A bis C und einer aus dem Bereich D.
- (2) Jeder Leistungsnachweis erfordert die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Teilgebiets sowie eine individuelle schriftliche Leistung (schriftliche Hausarbeit oder schriftlich vorgelegtes Referat), deren Umfang mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. Der Standardumfang beträgt 6 Schreibmaschinenseiten + 2. Näheres hierzu regelt der/die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus je drei Teilgebieten der Bereiche A, B, C und in einem Teilgebiet des Bereiches D nachzuweisen.
- (4) Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich vorzulegen, in dem kein Leistungsnachweis nach Abs. 1 erworben wurde. Der qualifizierte Studiennachweis erfordert ebenfalls die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Teilgebiets sowie eine individuelle schriftliche Leistung. Deren Umfang muß aber nur den Anforderungen an eine einstündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen.

§ 13

Teilgebiete für die Prüfung

Für die Prüfung benennt der Kandidat/die Kandidatin fünf Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C; aus jedem dieser Bereiche dürfen

höchstens zwei Teilgebiete benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat/die Kandidatin den besonderen Schwerpunkt seiner/ihrer Studien an.

§ 14

Verbindung mit anderen Studienfächern

Der zusätzliche Besuch von Veranstaltungen aus den entsprechenden Bereichen der Sozialwissenschaften, der Politikwissenschaft, der Geschichte, der Theologie, der Erziehungswissenschaft, den Literaturwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften wird empfohlen. Über die Möglichkeit der Anerkennung von Lehrveranstaltungen in anderen Fächern, gegebenenfalls auch über die Möglichkeit der Anrechnung von Studienleistungen in anderen Fächern für das Studium im Unterrichtsfach Philosophie entscheiden die hauptamtlich Lehrenden im Fach Philosophie.

§ 15

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich 1 einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten/die Studentin für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

§ 16

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale

Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderung; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Philosophie erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereichs, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater/in). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten/die Studentin vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges zur Verfügung.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Philosophie zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (3) Studienleistungen, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Philosophie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn zuständige Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Paderborn.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften vom 2. Juni 1986 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 03.06.1987 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. Juni 1987.

Paderborn, den 12. Juni 1987

Der Rektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anhang
Studienplan

STUDIENPLAN

Grundstudium

1. Semester: 2 SWS aus A 1 oder A 2 2 SWS aus einem nicht schon gewählten Teilgebiet
2 SWS aus B 1 oder B 3 aus A oder B
2 SWS nach freier Wahl
Falls erforderlich: Beginn des Studiums einer Fremdsprache
2. Semester: 2 SWS aus A 3 oder A 4 2 SWS aus einem nicht schon gewählten Teilgebiet
2 SWS aus B 2 oder B 4 aus A oder B (alternativ zum 1. Semester)
2 SWS aus C
3. Semester: 2 SWS aus A 1 oder A 2 2 SWS nach freier Wahl
2 SWS aus B 1 oder B 3
2 SWS aus D 2
4. Semester: 2 SWS aus A 3 oder A 4 4 SWS nach freier Wahl
2 SWS aus B 2 oder B 4

Hauptstudium

Sobald angeboten: 2 SWS aus D 2 mit schulpraktischen Studien

Allgemeine Studien

Schwerpunktbildung

1. Semester: 2 SWS aus A 1 - 4

2 SWS

2 SWS aus B 1 - 4

} davon ein

2 SWS aus C 1 - 7

} Oberseminar

2 SWS aus D 2

2. Semester: 4 SWS aus A 1 - 4

2 SWS

2 SWS aus B 1 - 4

} Oberseminar

3. Semester: 2 SWS aus A 1 - 4

2 SWS

4 SWS aus B 1 - 4

4. Semester:

4 SWS